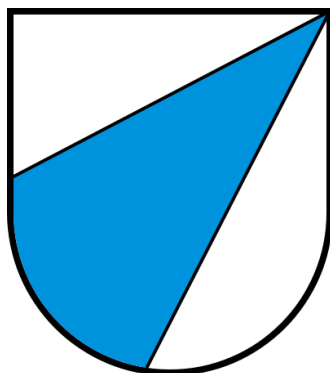


Strassenreglement

vom 7. Juni 2005
(Stand 1. Januar 2020)



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Personenbezeichnung	4
§ 2 Übergeordnetes Recht	4
§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 4 Verkehrsrichtplan	4
II. Strasseneinteilung und Benützung	5
§ 5 Einteilung nach Eigentum, Definitionen Gemeinde-, Privat- und öffentliche Strassen; Flur- und Waldwege	5
§ 6 Einteilung nach Funktion: Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 7 Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein, gesteigerter Gemeindegebrauch	5
III. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen	6
§ 8 Begriffe / Definitionen: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	6
§ 9 Winterdienst, Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, Sichtzonen	6
§ 10 Anforderungen	7
IV. Übernahme von Privatstrassen	7
§ 11 Übernahme von Privatstrassen, Voraussetzungen für die Übernahme	7
§ 12 Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	7
V. Finanzierung	8
1. Allgemeine Bestimmungen	8
§§ 13 - 18 ... (aufgehoben)	
2. Erschliessungsbeiträge	8
§§ 19 - 26 ... (aufgehoben)	
3. Benützungsgebühren	8
§§ 27 - 32 ... (aufgehoben)	
4. Verwaltungsgebühren	8
§ 33 ... (aufgehoben)	
VI. Rechtsschutz und Vollzug	8
§ 34 Rechtsschutz, Vollstreckung	8
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
§ 35 Inkrafttreten	9
§ 36 Übergangsbestimmungen	9
§ 37 Revision	9

Anhang I	Definitionen	10
Anhang II	Abkürzungsverzeichnis	10
Anhang III	Tarife (<i>aufgehoben</i>)	10

Die Einwohnergemeinde Beinwil am See beschliesst, gestützt auf § 34 Abs.3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 nachfolgendes

Strassenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck,
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

Personenbezeichnung

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Übergeordnetes
Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 3

Projekt- und
Kreditbewilligung

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

² Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen).

§ 4

Verkehrsrichtplan

Der behördenverbindliche Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Kantons-, Gemeindestrassen, Grob-, Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz. Er ist u. a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte (Art. 2 RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 5

Definitionen

Gemeindestrassen¹ ¹ Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).

Privatstrassen ² Privatstrassen befinden sich im Eigentum von Privaten und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

Privatstrassen im Gemeingebrauch ³ Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.

Öffentliche Strassen ⁴ Öffentliche Strassen (Verkehrsanlagen) sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Flur- und Waldwege ⁵ Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.

§ 6

Einteilung nach Funktion: Basiserschliessung² ¹ Zur Basiserschliessung gehören die Anlagen für den Durchgangsverkehr sowie die Zubringerstrassen.

Groberschliessung ² Die Anlagen der Groberschliessung umfassen in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschliessung ³ Die Anlagen der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen und -wege) verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Sammelstrassen).

Anlagen mit Mischfunktion ⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 7

Benützung der Verkehrsanlagen: ¹ Öffentliche Verkehrsanlagen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und der kommunalen Regelungen über den Motorfahrzeugverkehr im Wald.

Allgemein

Dem Gemeingebrauch können Einschränkungen unterstellt werden, na-

¹ Begriff Strassen: Unter den Begriff Strassen fallen auch die Wege und Plätze (vgl. § 80 ff. BauG).

² In der Regel sind Strassen der Basiserschliessung im Eigentum des Kantons.

mentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.

Gesteigerter Gemeingebrauch

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung erlaubt. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt (vgl. auch § 28).

III. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 8

Begriffe/
Definitionen:
Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage.

Änderung

² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. Erreichung der Erschliessungsfunktion gemäss Sondernutzungsplan oder Verkehrsrichtplan, eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie der Strassenrückbau.

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff. BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Anlage erforderlich sind; Wie z.B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 9

Winterdienst

¹ Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von Privatstrassen und Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.

Zurückschneiden
von Bäumen und
Sträuchern,
Sichtzonen¹

² Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen haben ihre Grünanlagen bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden.

³ Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m auszuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden.

⁴ Die Sichtzonen sind gemäss § 45 ABauV freizuhalten.

¹ § 45 ABauV (heute § 42 BauV): In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone zugelassen. Die Gemeinden und in bestimmten Fällen der Kanton sind verpflichtet, die dauernde Freihaltung der Sichtzonen durchzusetzen. Dimensionierung vgl. VSS-Norm SN 640 273, "Knoten Sichtverhältnisse" sowie das Merkblatt und Empfehlungen des Baudepartementes "Sicht an Knoten und Ausfahrten".

⁵ Kommen Eigentümer den obgenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch die vom Gemeinderat Beauftragten, auf Kosten der Grundeigentümer, vorgenommen.

§ 10

Anforderungen

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

² Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen als Richtlinien.

³ Die Strassenbreite resp. das Geometrische Normalprofil richtet sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall, der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich. (vgl. SN 640 200 ff.)

⁴ Strassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) und in der Regel als massgebende Richtlinie den VSS-Normen zu entsprechen.

IV. Übernahme von Privatstrassen

§ 11

Übernahme von Privatstrassen

¹ Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen (Ausbau und Zustand) genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Vorbehalten bleibt die Enteignung nach §§ 132 ff. BauG¹.

² Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

Voraussetzungen für die Übernahme

³ Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Bau-gesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung.

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage

- eine Durchgangsfunktion hat, oder
- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient oder
- eine Fuss- und/oder Radwegverbindung von öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung ist.

§ 12

Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private

¹ Öffentliche Verkehrsanlagen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.

¹ § 132 BauG: Enteignungsrecht aufgrund kant. Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen oder durch den Regierungsrat.

²Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

V. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§§ 13 – 18 ... (aufgehoben) ¹

2. Erschliessungsbeiträge

§§ 19 – 26 ... (aufgehoben) ¹

3. Benützungsgebühren

§§ 27 – 32 ... (aufgehoben) ¹

4. Verwaltungsgebühren

§ 33 ... (aufgehoben) ¹

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheid kann an die kantonale Schätzungskommission² weitergezogen werden.

²Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.³

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968⁴.

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

² Heute: Spezialverwaltungsgericht.

³ Hinweis: Frist beträgt heute 30 Tage.

⁴ Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200).

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten	Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
---------------	---

§ 36

Übergangsbestimmungen	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen (bis öffentlicher Auflage) Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
-----------------------	---

§ 37

Revision	Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.
----------	---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Juni 2005

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Hans Schärer

Hans-Rudolf Stalder

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 13. Juli 2005 in Kraft getreten.

Änderungen vom 21. Juni 2019 nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Anhang I Definitionen

• Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 6) Schemaskizze

Basiserschliessung

Übergeordnetes Verkehrsnetz
(Hauptverkehrsstrasse)

Groberschliessung

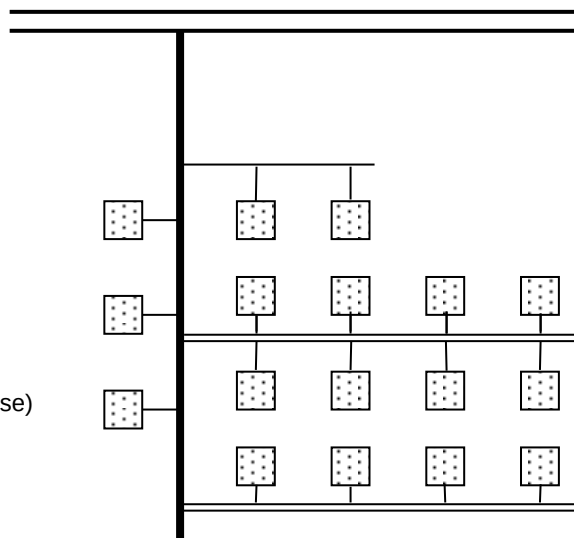
Sammelstrasse

Feinerschliessung

Erschliessungsstrasse
(Durchgangsstrasse, Stichstrasse)

Zufahrten

Hauszufahrten



• Strassenaufbau (§ 8) Schemaskizze

Belag (Oberbau) / (Deckbelag und Tragschicht)

Fundationsschicht (Oberbau)

Unterbau



Anhang II Abkürzungsverzeichnis

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung

BauG	Baugesetz des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993
OR	Obligationenrecht
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968

Anhang III Tarife¹ (aufgehoben)

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.